

Franckesche Stiftungen zu Halle

Johan Melchior Goezens, Past. zu St. Cathar. in Hamburg nothwendige Erinnerungen zu des Herrn D. Büschings allgemeinen Anmerkungen über die ...

Eine Schrift, welche als eine Beylage zu des Verfassers Tractate vom wahren
Religions-Eifer angesehen werden kan.

Goeze, Johann Melchior

Hamburg, 1771

VD18 10927662

§. 12.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:hbz:5:1-219945

die ausdrücklichen Stellen der heil. Schrift,
aber dennoch im Grunde nichts anders sind,
als längst widerlegte Irthümer.

§. 12.

Zusätze. S. 8.

Zu S. 11. Z. 17. — „Es ist zwar un-
„leugbar, daß die Kirche eine Schutzschrift,
„auch für eine Lehrvorschrift, und zwar der
„Unterscheidungslehren von andern Partheyen,
„erklären könne, und daß sie solches auch ge-
„than habe: ob es aber auf eine, ihrem
„Grundsatz gemäße Art, geschehe? Das ist
„eine andre Frage.“

Erinnerung.

Der Herr D. entscheidet hier diese, gegen
die bisherige allgemeine Praxis aller Kirchen,
aufgeworfene Frage, auf eine so furchtsame
Art, daß man offenbar sieht, es habe ihm
an Gründen gefehlt, die verneinende Ent-
scheidung, welcher er offenbar beppflichtet,
hinlänglich zu rechtfertigen. Ich beantworte
diese

Diese Frage mit einem freudigen Ja! und bin im Stande solches hinlänglich zu erweisen.

Der Grundsatz der evangelischen Kirche ist dieser: die heil. Schrift allein ist der Erkenntnis und Entscheidungsgrund der Lehrsätze der christlichen Religion. Die Augsburg. Confession war eine Schutzschrift der evangelisch-lutherischen Kirche. Man beschuldigte sie von papistischer Seite vieler grober, insonderheit Zwinglianischer und Widertäuferischer Irthümer. Um diese Beschuldigungen von sich abzulehnen, legte sie den Kayser und den versammelten Reichsständen, ihr Glaubensbekänntnis vor. Sie verwarf in demselben die, ihr angeschuldigten Irthümer. Sie bewies aus der heil. Schrift, daß ihre Lehrsätze allein aus derselben genommen wären, und dieses sagte sie, in der, von dem Herrn D. S. 9. der Zusätze angeführten Stelle, aus der Vorrede der Augsburgerischen Confession, mit ausdrücklichen Worten. Was war nun nothwendiger und natürlicher, als
daß

daß sie diese ihre Schutzschrift, und ihr Glaubensbekenntnis zugleich zu einer Lehrvorschrift derer machte, die sie für ihre Pfarrer und Prediger annahm? Würde sie sich nicht offenbar als eine Treulose und Lügnerin dargestellt haben, wenn sie diesen die Freiheit hätte verstaten wollen, zwinglianische, wiedertäuferische oder andre Irthümer vorzutragen, welche den, in ihrer Schutzschrift enthaltenen Artikeln widersprechen? Würde sie nicht durch eine solche Verstattung, ihr Glaubensbekenntnis, auf die thätigste Art widerrufen haben?

Alsdann würde die Kirche ihrem Grundsatz entgegen handeln, wenn sie Leute mit Gewalt nöthigte, ein Lehramt in derselben anzunehmen, wenn sie von ihnen forderte, daß sie, gegen ihre Ueberzeugung, sich zu ihrem Glaubensbekenntnissen verbinden, und denselben gemäß lehren, daß sie ihre Beweise nicht aus der heil. Schrift, sondern aus den symbolischen Büchern nehmen sollten, wenn sie

G

durch

durch bürgerliche Strafen Gehorsam zu erpressen suchte. Wie weit ist unsre Kirche von einem solchen Verfahren entfernt? Wenn aber Leute sich freywillig zum Lehramte anbieten, wenn sie sich erklären, daß der, in den symbolischen Büchern enthaltene Lehrbegriff, der ihrige sey; so ist die Kirche vollkommen berechtigt, und kan auf eine, ihrem Grundsätze vollkommen gemäße Art, solche Personen, auf ihre symbolischen Bücher, als auf eine Lehre vorschrist verbinden: und wenn sie treulos, bundbrüchig und mehneidig werden, und stat der Wahrheit, von der Kirche verworfene und verabscheuete Irthümer predigen, ihnen das Lehramt aufkündigen, und ihnen die damit verbundenen, und unter der Bedingung der Treue, übertragenen Vorrechte desselben, wieder nehmen, ohne daß dieselben im allergeringsten Ursach haben, über Gewalt oder Gewissenszwang zu schreyen. Ja die Vorsteher der Gemeinen, welche solche Lehrer erwählet haben, sind, vermöge ihres Eydes und ihrer Pflicht,

Pflicht, dazu verbunden: denn die Gemeinen verlangen von ihnen, wie Cyprian sagt, keine Wölfe und Füchse, keine Verführer und falsche Propheten, sondern treue Hirten und Lehrer. Und solche untreue Arbeiter haben um so viel weniger Ursach, sich zu beschweren, da man sie bey uns nicht, wie im Papstthume geschieht, in Gefängnisse einschliesst, oder gar auf den Scheiterhaufen setzt, auch nicht einmahl aus dem Lande jagt, sondern ihnen, wenn sie ja Lehrer seyn wollen, die völlige Freyheit lässt, in derjenigen Kirche ein Lehramt zu suchen, mit deren Lehrbegriffe der ihrige übereinstimmt.

Ich ersuche dem Herrn D. B. sich über diese Frage zu erklären: ob er, wenn im Oberconsistorio, ein Prediger einer Lutherischen Gemeinde in Anspruch genommen würde, daß er die Lehre von der Gottheit Christi öffentlich bestreite, und dagegen den socinianischen Irrthum predigte, daß er Lutheri Catechismus öffentlich verdamme, und dagegen den rathenischen einführen wolte, oder daß er die Lehre

von dem absoluto decreto anpriefe, dagegen die Lehre von der allgemeinen Gnade Gottes in Christo, ohngefähr auf die Art, als Stephanus Vitus gethan hat, verwürfe, u. s. f. darauf stimmen würde, daß man einem solchen Mann ruhig lehren lassen sollte, was er wolte, dagegen die klagende Gemeinde zur Ruhe verweisen, und sie durch Pönbefehle anhalten, ihn, wider ihr Gewissen, für ihren Hirten und Lehrer zu erkennen, und ihn dafür, daß er den Krebs unter ihr ausbreitete, und sie in die kläglichste Verwirrung stürzte, zu lohnern? Sollte des Hrn. D. Büschings Antwort hier bejahend ausfallen, und im Collegio die meisten Stimmen erhalten, ach Gott! wie würde alsdenn eine solche arme Gemeinde zu bedauern seyn? unter was für einen schrecklichen Gewissenszwang würde sie, unter dem elenden Vorwande, daß man dem Lehrer, oder vielmehr dem Verföhrer, Gewissensfreiheit gönnen müßte, gesetzt werden? wie gros würde das Elend dieser armen Schafe seyn, insonderheit, wenn sie

sie vordem redliche Lehrer gehabt, und von denselben auf Christum, als auf ihren Gott und Erlöser geführt wären? Man stelle sich ein Glied einer solchen Gemeinde auf dem Sterbette vor; wenn nun der Lehrer, der berufen ist, seinen Glauben an Christum zu stärken, dahin arbeitet, solchen völlig aus seinem Herzen zu reißen, und dasselbe, da er nicht im Stande ist, ihm den geringsten gegründeten Trost zu ertheilen, in die schrecklichste Verzweiflung stürzt. Doch in den preussischen Landen wird es damit keine Noth haben, da Ihre Königliche Majestät in den Memoires pour servir a l'histoire de Brandebourg es selbst für eine offenbare Verfolgung erklärt haben, daß man in den verflossenen Zeiten es versucht habe, evangelisch-lutherischen Gemeinen, reformirte Prediger mit Gewalt aufzudringen.

So widersprechend es seyn würde, wenn man in einem Lande Leute in öffentlichen Bedienungen dulden, und denselben die Besorgung

gung der Wohlfarth der Unterthanen anvertrauen wolte, welche die Landesgesetze und Verfassungen schmähen, den, auf dieselben gethanen Eyd, offenbar brechen, und den Unterthanen aufrührerische und verderbliche, den Landesconstitutionen entgegen laufende Grundsätze, öffentlich vortragen und anpreisen wolten; eben so widersprechend ist es auch, wenn man die Lehrer der Kirche an keine Lehrvorschriften binden, oder, wenn sie darauf vereidigt sind, ihnen freystellen wolte, dieselben zu bestreiten, zu lästern, und die entgegen stehenden Irthümer zu predigen. Ein solches System kan, wenn es zur Wirklichkeit gebracht werden solte, (und Gott wird solches, wo wir nicht anders zu den schweresten Gerichten reif sind, in Gnaden abwenden) keine andre Wirkung haben, als den schnellsten Untergang der evangelisch-lutherischen Kirche. Folglich thut man auch denen, welche solches anpreisen, und zur Wirklichkeit zu bringen suchen, nicht zu viel, wenn man ihnen den Vorwurf macht, daß sie keinen

an